

GESETZLICHE VORSCHRIFTEN: MAUERN, EINFRIEDUNGEN UND HECKEN

Oft fragen sich Eigentümer, welche Abstände sie einhalten müssen, um eine Mauer, einen Zaun oder andere Bepflanzungen zu errichten. Hier finden Sie einige Regeln aus dem

- Mobilitätsgesetz (MobG) vom 5. November 2021, Fassung in Kraft getreten am 1. März 2024
- Mobilitätsreglement (MobR) vom 20. Dezember 2022, Fassung in Kraft getreten am 1. Januar 2023
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) vom 10. Februar 2012, Fassung in Kraft getreten am 1. März 2024
- Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 2. Dezember 2008, Fassung in Kraft getreten am 1. März 2024
- Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) vom 1. Dezember 2009, Fassung in Kraft getreten am 1. März 2024
- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG) vom 12. September 2012, Fassung in Kraft getreten am 1. Oktober 2023

Allfällige zusätzliche Bestimmungen, die in den Vorschriften der Ortsplanung (Gemeindebaureglement) oder des Detailbebauungsplan festgelegt sind, bleiben vorbehalten.

Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz RPBR

Art. 84 Bewilligungspflicht – Nach dem ordentlichen Verfahren

¹ Nach dem ordentlichen Verfahren sind baubewilligungspflichtig:

f) Tiefbauwerke, wie Aufschüttungen, Abgrabungen, Lärmschutzwände, Leitungen, Kanalisationen, Wasserfassungen, der Ausbau von Wasserläufen und die Zugänge zu einer öffentlichen Strasse

Art. 85 Bewilligungspflicht – Nach dem vereinfachten Verfahren

¹ Nach dem vereinfachten Verfahren sind baubewilligungspflichtig:

a) Stützmauern, einschliesslich der mit ihrer Errichtung verbundenen Erdverschiebungen, Einfriedungsmauern sowie Zäune, unter Vorbehalt von Artikel 87 Abs. 1 Bst. e2 Ziff. 3

Art. 87 Befreiung von der Bewilligung (Art. 135 Abs. 3 RPBG) – Im Allgemeinen

¹ Keine Baubewilligung ist nötig für:

e2) innerhalb der Bauzone:

3. Flecht- und Gitterzäune

² Das vereinfachte Verfahren ist indessen anwendbar, wenn sich die in den Buchstaben b–e2 aufgezählten Bauten und Anlagen an folgender Lage befinden:

a) in einer Entfernung von weniger als 20 Meter oder jeder anderen rechtmässigen Distanz von einer Uferzone (See und Wasserläufe), vom Wald, von einem Naturschutzgebiet, von einem geschützten Naturobjekt

b) in einem geringeren Abstand gegenüber einer öffentlichen Strasse als jenem, der gemäss dem Mobilitätsgesetz vom 5. November 2021 anwendbar ist

c) im Gewässerraum;

d) in einem Gebiet, das Gegenstand einer Schutzmassnahme bildet

e) in einem archäologischen Perimeter

f) in einem Wildtierkorridor

g) in der Nähe eines geschützten Gebäudes

Art. 59 Böschungen

¹ Böschungen dürfen eine Linie, die im Verhältnis 2:3 (2=Höhe, 3=Länge) steht, nicht überschreiten (siehe erstes Schema des Anhangs 2). Diese wird gezogen ab Grundstücksrand, und zwar vom natürlichen Gelände oder von

der Krone der Stützmauer für steigende Böschungen bzw. ab Mauersockel für abfallende Böschungen (Anhang 2, Abbildungen 1–3). Die Bestimmungen der Mobilitätsgesetzgebung über die Nachbargrundstücke bleiben vorbehalten.

² Wenn Privatpersonen Massnahmen zur Stabilisierung der Böschung treffen, können sie schriftlich Abweichungen von dieser Bestimmung vereinbaren.

Art. 60 Mauern

¹ Die Einfriedigungs- oder Stützmauern dürfen auf der Grenzlinie nicht höher als 1,20 m sein (Anhang 2, Abbildungen 2 und 3). Übersteigt eine Mauer diese Höhe, so muss sie um ebenso viel zurückgesetzt werden. Die Höhe der Mauer wird ab gewachsenem Boden bei der Grundstücksgrenze gemessen.

² Die Bestimmungen des Mobilitätsgesetzes über die Nachbargrundstücke bleiben vorbehalten.

ANHANG 2

Schemas über die Böschungen und die Mauern (art. 59 und 60)

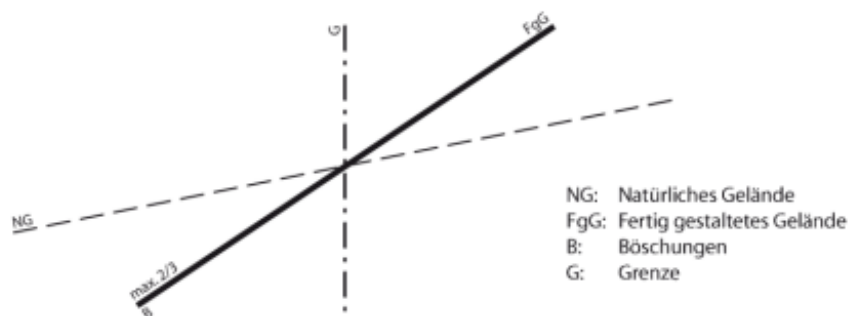


Abbildung 1

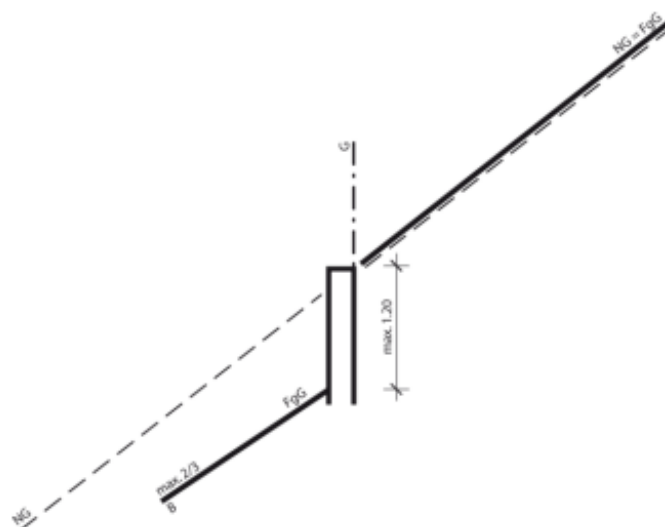


Abbildung 2

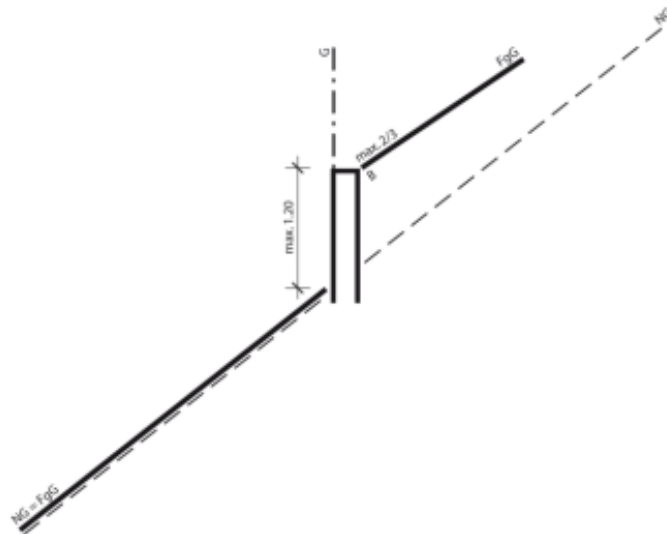


Abbildung 3

Mobilitätsgesetz MobG

Art. 135 Lichtraumprofil

¹ Der Raum über dem Rand der Fahrbahn der öffentlichen Strasse einschliesslich des Raums von 0,50 Meter seitlich zum Fahrbahnrand ist bis auf eine Höhe von mindestens 4,50 Meter frei zu halten.

² Der Raum über Routen der sanften Mobilität, mit Ausnahme von offiziellen Freizeitroutes, ist bis auf eine Höhe von 4 Metern frei zu halten.

Art. 136 Bauabstand zu Velowegen

¹ Der Mindestabstand von einem getrennten Veloweg, der von Gebäuden und Anlagen eingehalten werden muss, beträgt 5 Meter ab dem Fahrbahnrand.

² Die Bestimmungen der Artikel 138-140 bleiben vorbehalten.

Art. 137 Bauabstand zu Strassen – Grundsatz

¹ Die ab dem Fahrbahnrand der Strasse gemessenen Mindestabstände, die für Bauten, Anlagen, Pflanzungen oder sonstige Gegenstände entlang einer öffentlichen Strasse unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen zu beachten sind, betragen:

- a) für eine Hauptverkehrsstrasse oder eine Verbindungsstrasse ausserorts, 5 Meter für eine Fahrbahn mit einer Breite von 11 Metern oder mehr. Bei einer Fahrbahnbreite von weniger als 11 Metern erhöht sich der Abstand um 1 Meter für jeden Meter weniger Fahrbahnbreite, darf aber 10 Meter nicht überschreiten
- b) für eine Hauptverkehrsstrasse oder eine Verbindungsstrasse innerorts:
 1. 7 Meter bei einer Fahrbahnbreite von 6 Metern oder weniger
 2. 6 Meter bei einer Fahrbahnbreite von 7 Metern
 3. 5 Meter bei einer Fahrbahnbreite von 8 Metern oder mehr
- c) 5 Meter bei einer Sammel- oder Erschliessungsstrasse

Art. 138 Bauabstand zu Strassen – Pflanzungen

¹ Landwirtschaftliche Anpflanzungen mit einer maximalen Höhe von 0,60 Meter über dem Niveau der Fahrbahn und Hecken mit einer maximalen Höhe von 0,90 Meter sind innerhalb des Bauabstands zulässig:

- a) auf Erschliessungsstrassen
- b) auf anderen Strassenarten, sofern ein Mindestabstand von 1,65 Meter zum Fahrbahnrand eingehalten

wird

² Überschreiten die Pflanzungen diese Höhe, so müssen sie um das Mass der Überschreitung zurückgesetzt werden

³ Innerhalb des Bauabstands und unabhängig von der Strassenart sind zulässig:

- a) Bepflanzungen, die im Rahmen von städtebaulichen Arbeiten und Ausbauten vorgenommen werden
- b) Wälder bis zu einem Abstand von 6 Metern vom Fahrbahnrand; die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zur Rodung bleiben vorbehalten.

Art. 139 Bauabstand zu Strassen – Mauern und Einfriedungen

¹ Mauern und Einfriedungen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 1,65 Metern vom Fahrbahnrand der öffentlichen Strassen erstellt, wiederhergestellt oder erhöht werden, sofern ihre Höhe 1 Meter ab dem Fahrbahnrand nicht übersteigt.

² Stacheldrahtzäune sind untersagt.

³ Leichte oder provisorische Einfriedungen können entlang von Gemeindestrassen sowie privaten Strassen in öffentlicher Nutzung bis 0,75 Meter an den Fahrbahnrand hin erstellt werden.

Art. 143 Besitzstand – Pflanzungen und andere kleine Objekte

¹ Vorschriftswidrige Pflanzungen und andere kleine Objekte sind den geltenden Vorschriften anzupassen, selbst wenn sie zur Zeit ihrer Planung, ihres Anbaus oder ihrer Errichtung rechtmässig waren.

² Die Gesetzgebung über den Natur- und Landschaftsschutz bleibt vorbehalten.

Art. 144 Unterhalt

¹ Mauern, Einfriedungen, Pflanzen, Bauten und anderen Anlagen längs der Mobilitätsroute müssen in Übereinstimmung mit dem Natur- und Landschaftsschutz und den Gemeindereglementen in gutem Zustand gehalten und unterhalten werden.

² Stellen sie eine Gefahr dar, so hat die Eigentümerschaft oder die oder der verantwortliche Dritte sofort entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit der Mobilitätsroute zu gewährleisten.

Art. 146 Ersatzvornahme

¹ Kommt die Eigentümerschaft oder die oder der verantwortliche Dritte nach Mahnung den Verpflichtungen aus den Artikeln 135 ff. nicht nach, so lässt die Behörde, die den Entscheid getroffen hat, die notwendigen Arbeiten ausführen oder die betreffenden Objekte auf deren oder dessen Kosten entfernen.

² In dringenden Fällen trifft die Behörde sofort die notwendigen Vorkehren.

³ Diese Kosten können durch ein im Grundbuch eingetragenes gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt werden.

Mobilitätsreglement MobR

Art. 63 Bauabstand zu Strassen (Art. 137 MobG)

¹ Der Rand der öffentlichen Strasse, von dem aus der Abstand gemessen wird, umfasst die öffentlichen Verkehrswege und die Radwege. Nicht eingeschlossen sind bestehende Fussgängeranlagen einschliesslich der Trennungsanlagen.

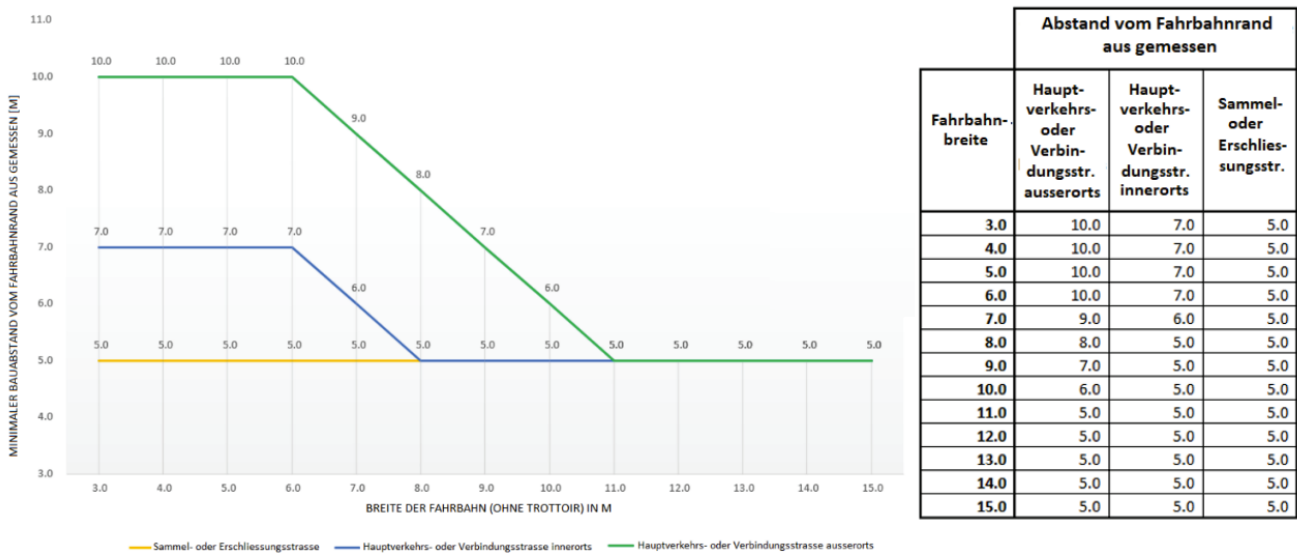
² Die Abstände für die Fahrbahnbreiten, die zwischen den im Gesetz erwähnten Breiten liegen, werden mittels linearer Interpolation bestimmt. Das Schema in Anhang 1 veranschaulicht die einzuhaltenden Abstände.

Art. 64 Begriff der leichten Einfriedungen (Art. 139 MobG)

¹ Als leichte Einfriedungen gelten insbesondere Einfriedungen, die leicht und mit wenig Kosten verlegt werden können, wie elektrische Zäune für das Vieh und Zäune mit Pfosten, die durch Drähte oder Holzlatten miteinander verbunden sind.

ANHANG 1

Bauabstand zu Strassen (Art. 63 Abs. 1)



Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch EGZGB

Art. 44 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Geltungsbereich

- 1 Die Beschränkungen in der Bepflanzung gelten sowohl bei Anpflanzungen als auch bei wild gewachsenen Pflanzen.
- 2 Sie gelten nicht für Bäume, die am Waldrand oder an Schluchten stehen oder Alpweiden voneinander abgrenzen. Die Bestimmungen zu den Einfriedungen bleiben zudem vorbehalten.
- 3 Die Bestimmungen des öffentlichen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 45 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Abstand und Höhe

- 1 Pflanzen wie Bäume, Sträucher und Büsche, die weniger als 10 m von der Grenzlinie entfernt stehen, müssen niedriger sein als der doppelte Abstand zwischen der Grenzlinie und dem Standort der Pflanzen.
- 2 Ist das anstossende Grundstück Rebland, so müssen die Pflanzen niedriger sein als der Abstand zwischen diesem Grundstück und ihrem Standort.
- 3 Der Abstand entspricht der kleinsten horizontalen Entfernung zwischen der Mitte des Pflanzenfusses und der Grenzlinie. Bei Pflanzen auf abfallendem Gelände wird die zulässige Höhe von der Geländehöhe bei der Grenzlinie aus gemessen.

Art. 46 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Kappung und Beseitigung von Pflanzen

- 1 Die Eigentümerin oder der Eigentümer des anstossenden Grundstücks kann verlangen, dass Pflanzen, die den Vorschriften von Artikel 45 nicht entsprechen, gekappt oder, wenn die Umstände es erfordern, beseitigt werden, sofern sie nicht vor mehr als zwanzig Jahren gepflanzt worden sind.

Art. 47 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Äste

- 1 Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass Äste von Obstbäumen, die auf dieses herübertagen und Schaden verursachen, bis zu einer Höhe von 4,5 m über dem Boden gekappt werden. Sie oder er kann die Äste selbst kappen und Bezahlung für die Arbeit fordern, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer der Bäume sie auf ihre oder seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist gekappt hat.
- 2 Vom Wind geknickte oder abgebrochene Bäume oder Äste, die auf das Nachbargrundstück zu liegen kommen, muss die Eigentümerin oder der Eigentümer der Bäume auf Verlangen unverzüglich entfernen; andernfalls kann

die Eigentümerin oder der Eigentümer des Nachbargrundstücks die Äste gegen Vergütung des Aufwands selber beseitigen.

Art. 48 Beschränkungen in der Bepflanzung (ZGB 687, 688) – Grenzbäume

¹ Auf der Grenzlinie stehende Bäume gehören beiden grundeigentumsberechtigten Personen gemeinsam nach den Anteilen des Stamms, die auf dem einen und dem anderen Grundstück stehen.

² Beide miteigentumsberechtigten Personen können verlangen, dass diese Bäume gefällt werden. Die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz bleiben vorbehalten.

³ Der gefällte Baum wird im Verhältnis der Miteigentumsanteile aufgeteilt.

Art. 57 Einfriedungen (ZGB 697) – Grundsatz

¹ Der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Grundstücks steht es frei, dieses einzufrieden; der Notweg, wohlerworbene Rechte und gesetzlich vorgeschriebene Beschränkungen bleiben vorbehalten.

² Die Eigentümerin oder der Eigentümer von Weideland muss dieses so einfrieden, dass das Vieh nicht auf ein Nachbargrundstück hinübergelangen kann. Als Weideland gelten Grundstücke, die hauptsächlich dazu dienen, Vieh frei grasen zu lassen.

Art. 58 Einfriedungen (ZGB 697) – Lebhäge

¹ Ein Lebhag darf nicht näher als 60 cm von der Grenzlinie gepflanzt werden, es sei denn, es bestehe eine abweichende Vereinbarung. Er darf auf der Grenzlinie stehen, wenn er Weidelandparzellen voneinander abgrenzt.

² Lebhäge dürfen nach dem Zurückschneiden nicht höher als 120 cm sein; sie müssen mindestens alle zwei Jahre oder, wenn sie Weidegrundstücke abgrenzen, alle vier Jahre zurückgeschnitten werden.

³ Die Nachbarin oder der Nachbar hat stets das Recht, die Äste des Lebhags, die auf ihr oder sein Grundstück herüberhängen, zu kappen.

⁴ Für Hecken entlang öffentlicher Strassen bleibt die Mobilitätsgesetzgebung vorbehalten.

Art. 59 Einfriedungen (ZGB 697) – Auf der Grenzlinie

¹ Andere Einfriedungen als Lebhäge dürfen auf der Grenzlinie erstellt werden, sofern sie nicht höher als 120 cm sind. Eine höhere Einfriedung ist zulässig, wenn sie um so viel, wie sie die gesetzliche Höhe (120 cm) übersteigt, von der Grenze zurückgesetzt wird. Diese Beschränkungen gelten nicht für Einfriedungen von Höfen, Gärten und Weiden, die je nach Bedarf höher sein können.

² Die Nachbarin oder der Nachbar erwirbt das Miteigentum an der ganzen oder an einem Teil der Einfriedung, wenn sie oder er die Hälfte des Wertes des betreffenden Teils sowie des Bodens, auf dem sie sich befindet, bezahlt.

³ Wer ein an Weideland anstossendes Grundstück in Weideland umwandelt, muss sich gegen eine angemessene Kostenbeteiligung in die Einfriedung einkaufen, sofern diese kein Lebhag ist.

Art. 88 Übergangsrecht – Bestehende Bepflanzungen

¹ Für Bepflanzungen, die unter Einhaltung von Artikel 232 des Einführungsgesetzes vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg angelegt wurden, gilt das bisherige Recht weiter.

² Für Bepflanzungen, die unter Verletzung des genannten Artikels 232 angelegt wurden, gilt dieses Gesetz. Die Beseitigung oder Kappung von Bäumen oder anderen Pflanzen kann jedoch nicht verlangt werden, wenn die Bepflanzungen mindestens zehn Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angelegt wurden

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch EGZGB vom 22. November 1911 (Anwendung von Art. 88 EGZGB in Kraft)

Art. 232 ZGB 688

¹ Hochstämmige Bäume, die keine Obstbäume sind, Nuss- und Kastanienbäume dürfen nicht näher als 6 m von

der Grenze der beiden Grundstücke entfernt gepflanzt werden; andere Obstbäume mit Ausnahme der Spalierbäume sowie Niederwaldbäume mit einer Umtriebszeit bis zu zehn Jahren, 3 m; Bäume, die einer mindestens alle vier Jahre wiederkehrenden Beschneidung unterworfen sind, wie Weiden, Pappeln, Birken und dergleichen, 60 cm.

² *Diese Vorschriften beziehen sich nicht auf Bäume, die am Waldsaum, an Abhängen und an Schluchten stehen oder die Abgrenzung zweier Alpweiden bilden.*

³ *Ist das anstossende Grundstück Rebland, so müssen alle Bäume und Pflanzen grundsätzlich niedriger sein als der Abstand zwischen besagtem Grundstück und ihrem Standort.*

Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz NatG

Art. 20 Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

¹ Lässt sich eine Beeinträchtigung schützenswerter Biotope durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so können Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligt werden.

² Ausnahmen werden unter der Bedingung gewährt, dass besondere Massnahmen für den grösstmöglichen Schutz, die Wiederherstellung oder, falls dies nicht möglich ist, einen angemessenen Ersatz getroffen werden; ist eine Wiederherstellung oder ein Ersatz nicht möglich, so muss stattdessen ein Geldbetrag in der Höhe der angenommenen Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz geleistet werden.

³ Die zuständige kantonale Behörde bewilligt Ausnahmen und bestimmt die besonderen Massnahmen.

Art. 22 Gehölze ausserhalb des Waldareals

¹ Gehölze ausserhalb des Waldareals wie Hecken, Feldgehölz, Waldstreifen, Baumreihen oder grosse Einzelbäume dürfen nicht entfernt werden, wenn sie sich ausserhalb der Bauzone befinden, standortgerecht sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen. Dieses Verbot gilt nicht für die Gehölze ausserhalb des Waldareals im Alpgebiet.

² Die anderen Massnahmen zum Schutz von Gehölzen ausserhalb des Waldareals obliegen den Gemeinden; deren regelmässiger Unterhalt ist jedoch Sache der Grundeigentümerschaft.

³ Ausnahmen von den Schutzbestimmungen nach Absatz 1 oder zu den Massnahmen nach Absatz 2 werden in Anwendung von Artikel 20 bewilligt; die entsprechenden Verfügungen werden jedoch von der Gemeinde getroffen.